

Besuchskonzept zur Vermeidung einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus

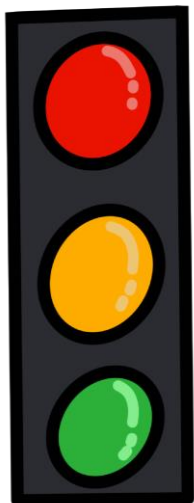
in den Seniorenheimen der Caritas Altenhilfe gGmbH (Version 10, Stand 15.11.2021)

Die Caritas Altenhilfe (CAH) hatte aufgrund der landespolitischen Verordnungen in den Bundesländern und der gesamtgesellschaftlichen pandemischen Entwicklung von Mitte März bis 14. Mai 2020 für die vollstationären Einrichtungen ein generelles Besuchsverbot ausgesprochen. Möglich waren in dieser Zeit nur Besuche bei Sterbebegleitungen, der Hausbesuch durch Ärzte und bei weiteren wenigen Ausnahmen. Notwendig war dies, weil in unseren Seniorenheimen Menschen zusammen leben, die ein besonders hohes Risiko tragen und bei denen eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus zu einem schweren Krankheitsverlauf führen würde, der lebensbedrohlich sein kann. Unser Auftrag war und ist es, diese Menschen bestmöglich zu schützen. Wir haben die Zeit des Besuchsverbots genutzt, um uns auf diese herausfordernde Situation einzustellen, das Problem der fehlenden Schutzausrüstung aufgrund von Lieferengpässen zu lösen, Isolations- und Separationsmöglichkeiten im Infektionsfall zu schaffen, Hygienemaßnahmen umzusetzen, rechtliche Auflagen zu erfüllen und die fachliche Informationsflut während der Pandemie zu kanalisieren, Maßnahmen fachlich und ethisch zu interpretieren und im Alltag unserer Einrichtungen umzusetzen. Unser besonderes Augenmerk war in den vergangenen Wochen weiterhin darauf gerichtet, die Bewohner*innen trotz des Ausnahmezustandes optimal zu begleiten und einen bestmöglichen Gesundheitsschutz für alle beteiligten Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen sicherzustellen.

Für alle Beteiligten ist diese besondere Situation mit teils körperlichen und emotionalen Belastungen verbunden. Insbesondere unsere Bewohner*innen benötigen neben der professionellen Begleitung durch die Teams in der Pflege, Betreuung und Hauswirtschaft

auch die fürsorgende und emotionale Begleitung durch Angehörige, Bezugspersonen oder Freunde. Wir wissen, wie wichtig der Kontakt und die Beziehung zu vertrauten Personen ist.

Mit Beginn der Lockerungsmaßnahmen am 09.05.2020 haben wir ein Konzept erarbeitet, das in allen Seniorenheimen der Caritas Altenhilfe eine stufenweise Öffnung für Besucher*innen ermöglicht. Unser Konzept wurde mit Veränderungen der Verordnungen regelmäßig den rechtlichen Vorgaben angepasst. Ziel des Besuchskonzeptes ist es, eine soziale Isolation und die damit ebenso verbundene Gefahr von Gesundheitsbeeinträchtigungen der Bewohner*innen zu verhindern und gleichzeitig einen höchstmöglichen Infektionsschutz aufrechtzuerhalten. Ergänzend wird von unserem Qualitätsmanagement für unsere Seniorenheime regelmäßig ein Leitfaden erstellt, welcher eine fachliche Bewertung, Orientierung und Festlegung der jeweils geltenden Maßnahmen enthält. Die Maßnahmen betreffen die Regelungen für Personen, die von außen in unsere Einrichtungen kommen, sowie auch die Kontakte im alltäglichen Umgang zwischen Bewohner*innen und zwischen Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen. Auf den folgenden Seiten informieren wir Sie zu den geltenden Auflagen und den Regelungen, die sich daraus für Besuche unserer Einrichtungen durch Personen von außen ergeben. Die konkrete Umsetzung muss die Bedingungen vor Ort berücksichtigen. Zum besseren Überblick haben wir für die unterschiedlichen Öffnungs- und Besuchermöglichkeiten ein Ampelsystem eingeführt.



Rote Ampelphase
Generelles Besuchsverbot

Gelbe Ampelphase
Lockerungen des Besuchsverbotes unter den im Folgenden beschriebenen Auflagen

Grüne Ampelphase
Einrichtungen sind wieder frei zugänglich

Die rote Ampelphase bedeutet ein generelles Besuchsverbot. Der Schutz und das Befinden unserer Bewohner*innen steht bei den zu treffenden Maßnahmen im Mittelpunkt. Die Einrichtungen werden durch Mitarbeitende, Personen für die Begleitung und palliative Versorgung Sterbender, durch Ärzte und therapeutisches Personal bei dringlicher ärztlicher Verordnung und in wenigen weiteren Ausnahmefällen betreten. Hierzu wird individuell mit den Bewohner*innen und Angehörigen die Situation besprochen.

Gelbe Ampelphase

In der gelben Ampelphase können unsere Seniorenheime und -zentren wieder unter Berücksichtigung der landespolitischen Verordnungen von Besucher*innen von außen betreten werden. Ausgenommen sind Personen mit Atemwegserkrankungen oder Personen, die nachweislich Kontakt zu einer infizierten Person hatten. Maßgeblich für die Besuchsregelungen sind vor allem die staatlich angeordneten Verhaltens- und Hygieneregeln: Die Reduzierung der physisch sozialen Kontakte, bei Kontakten die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern, die Verpflichtung der Registrierung von Besuchern und Dokumentation der persönlichen Daten sowie die Einhaltung der vom Robert-Koch-Institut empfohlenen Hygiene- und Schutzmaßnahmen für stationäre Pflegeeinrichtungen.

Darüber hinaus sind die geltenden Regelungen für Veranstaltungen, Versammlungen und Sportangebote zu berücksichtigen. Die jeweilige staatliche Verordnung wird von uns fachlich interpretiert und auch unter ethischen Gesichtspunkten bewertet. Dazu sind wir in einem konstanten Austausch mit den Leitungsteams unserer Einrichtungen, dem Qualitätsmanagement sowie den zuständigen Behörden.

Im Verhältnis zur roten Ampelphase wird die Versorgung der Bewohner*innen erweitert. Seelsorger, wie Pfarrer, können in der Einrichtung ein Seelsorgeangebot durchführen. Therapeutische Maßnahmen über eine ärztliche Versorgung hinaus sowie die kosmetische Fußpflege und der Friseurbesuch dürfen stattfinden. Auszubildende der Pflegeberufe anderer Betriebsstätten können neben unseren eigenen Auszubildenden ihre Einsätze in unseren Seniorenheimen wahrnehmen.

In der grünen Ampelphase ist die Einrichtung frei zugänglich. Die Einhaltung von Verhaltensregelungen und die daraus resultierenden Besuchsregelungen entfallen.

Weiterhin gilt:

Keinen Zugang erhalten Personen mit Atemwegserkrankungen oder Personen, die nachweislich Kontakt zu einer infizierten Person hatten.

Im Falle einer bestätigten COVID-19-Infektion in der Einrichtung kann die Leitung der Einrichtung im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung für die Bewohner*innen, an der das zuständige Gesundheitsamt zu beteiligen ist, die Besuchsregelung einschränken oder ein wiederholtes Besuchsverbot festlegen.

Fachliche Rahmenbedingungen

Voraussetzungen für die Öffnung der Einrichtungen

Die fachlichen Rahmenbedingungen beziehen sich im Wesentlichen auf die landespolitischen Verordnungen und deren Handlungsempfehlungen, die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) sowie die Vorgaben des Qualitätsmanagements der CAH (Leitfaden Coronavirus Seniorenheim).

Voraussetzungen für Besuche:

- Das Schutzkonzept ist beim Gesundheitsamt gemeldet, zur Vermeidung einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus.
- In der Einrichtung besteht kein Infektionsgeschehen, im Falle eines Infektionsgeschehens werden Maßnahmen gemeinsam mit dem Gesundheitsamt vereinbart.
- Besucher*innen müssen frei von Krankheitsanzeichen wie Husten, Schnupfen und Halsschmerzen sein und bestätigen, dass sie sich an die allgemein geltenden Kontaktbeschränkungen und einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen halten und uns die Kenntnisnahme und Einhaltung des Informationsblattes für Besucher*innen schriftlich bestätigen.
- Besucher*innen führen Händehygiene unter Anleitung durch – dafür stellen wir den Besucher*innen einen Waschraum oder Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Bezüglich der Länderverordnungen, zu Regelungen in Einrichtungen zur Pflege von pflegebedürftigen Menschen während der Covid19-Pandemie, tragen Besucher während des Besuches eine FFP2-Maske. Diese ist grundsätzlich von den Besucher*innen mitzubringen.

Das Maskengebot gilt nicht im Bewohnerzimmer in unseren Einrichtungen:

- in Berlin für Ehe – und Lebenspartner und wenn sowohl Besucher, als auch der zu Besuchende vollständig geimpft sind
- generell in Vorpommern
- Bewohner*innen tragen außerhalb ihrer Wohnetage nach Möglichkeit in Innenräumen ebenfalls einen Mund-Nasen-Schutz. Dieser wird von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.

- Bewohner*innen im Doppelzimmer sollen nicht gleichzeitig Besuch auf dem Zimmer empfangen.
- Räumlichkeiten und Bewohnerzimmer, in denen ein Besuch stattfindet, werden danach gut durchlüftet ; ebenso werden Kontaktflächen desinfiziert.
- Die Einrichtungen können durch geeignete Maßnahmen (Plexiglasscheiben etc.) die Abstandseinhaltung gewährleisten und dadurch ein Tragen des Mund-Nasen-Schutz erübrigen.

Organisatorische Rahmenbedingungen

für den Besuch

In der gelben Ampelphase erfolgt der Zutritt nur nach vorheriger Terminvereinbarung. Dies ist notwendig, um der erforderlichen Registrierungspflicht für Besuchskontakte nachzukommen. Besuchszeiten sind als Zeitfenster von den Einrichtungen festgelegt, in deren Rahmen die gewünschten Besuchstermine organisiert werden können. Die Häufigkeit von Besuchen berücksichtigt die Wünsche nach sozialen Kontakten aller Bewohner*innen.

- Je nach organisatorischen Möglichkeiten können in den Einrichtungen nur eine begrenzte Anzahl an Besuchern zugelassen werden, um die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern in der Besuchssituation zu gewährleisten.
- Grundsätzlich besteht die Möglichkeit für unsere Bewohner*innen täglich Besuch zu empfangen. Die Anzahl der täglich in der Einrichtung möglichen Besuchen muss jedoch organisatorisch handhabbar sein, beträgt aber mindestens 10 % der Anzahl der Bewohner*innen.
- Besuche im Doppelzimmer werden durch die Einrichtung so koordiniert, dass die Besuche nicht zeitgleich stattfinden und der/die Mitbewohner*in bestmöglich vor einer Infektion geschützt wird. Kann der Mitbewohner das Zimmer nicht verlassen, hält der Besucher Abstand und schützt die Anwesenden durch Tragen einer FFP2-Maske.
- Für Besucher*innen wird ein Zugang zur Einrichtung festgelegt. Es erfolgt ein kontrollierter Eingang. Besucher müssen am Eingang den Hinweisen der Mitarbeiter*innen folgen. Beim Verlassen der Einrichtung, melden sich die Besucher*innen formlos ab.
- Alle Besucher*innen werden am Eingang für Besucher durch eine/n Mitarbeiter*in in Empfang genommen, nach dem Krankheitszeichen und Kontakt mit infizierten Menschen befragt sowie über die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen (Händehygiene, Abstandsregelung, Husten- und Niesetikette, ggf. Schutzkleidung) aufgeklärt. Zur Einhaltung verpflichtet sich der Besucher mit Unterschrift.

Bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen kann in Absprache mit dem Gesundheitsamt ein Besuchsverbot ausgesprochen werden.

- Die Kontaktdaten jedes Besuchers werden in einem Besucherformular eingetragen. Dies erfolgt für das Gesundheitsamt, welches im Falle einer Infektion die vollständigen Daten der Kontaktpersonen benötigt.
- Ein*e Mitarbeiter*in begleitet den/die Besucher*in mindestens beim ersten Besuch unter den aktuellen Bedingungen in den Besuchsbereich oder das Bewohnerzimmer. Der/die Bewohner*in wird durch eine*n Mitarbeiter*in in den Besuchsbereich gebracht oder in den Rollstuhl transferiert.

Einrichtung von Besuchsbereichen

Gemäß den Rahmenbedingungen sind Besuchsbereiche außerhalb der Einrichtung oder möglichst nah zum Besuchereingang und nicht auf den Wohnbereichen eingerichtet. Besuche auf den Zimmern sind generell möglich.

Nutzung von Garten-/Hofflächen mit Pavillons:

Gartenpavillons mit Seitenwänden werden aufgestellt. Tische unterteilen den Innenraum von Wand zu Wand und garantieren den Mindestabstand.

Nutzung von Gartenfläche/Cafeteria/große Gemeinschaftsräume:

Es können mehrere Sitzsituationen geschaffen werden. Tische trennen Bewohner und Besucher mit ausreichendem Abstand.

Die Wege für Besucher*innen müssen sichtbar gekennzeichnet sein.

Es kann weitere individuelle Umsetzungsmöglichkeiten in den einzelnen Einrichtungen geben. Die jeweilige Umsetzung muss die Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln für Besucher*innen gewährleisten.

Organisatorische Rahmenbedingungen

in außergewöhnlichen Situationen

Besuch im Bewohnerzimmer bei Neueinzug oder nach Krankenhausaufenthalt

Bei Bewohner*innen, die sich nach einem Krankenhausaufenthalt oder bei Neueinzug für einige Tage in Isolation befinden, findet der Besuch im Zimmer oder im Freien statt. Im Fall dass der Besuch im Freien stattfindet, wird der/die Bewohner*in durch eine*n Mitarbeiter*in mit dem Rollstuhl und einen Mund-Nasen-Schutz tragend zum Besuchstreffpunkt gefahren oder zu Fuß begleitet.

Besuche auf den Zimmern /

Besuch von immobilen bzw. bettlägerigen Bewohner*innen

Für diese besonders anfälligen (vulnerablen) Bewohner*innen müssen individuelle Schutzmaßnahmen durch die Einrichtungen geplant werden. Der Besucher trägt eine FFP2-Maske. Ausnahmen hiervon sind möglich (siehe oben) und werden in Einzelfällen geklärt, so zum Beispiel im Rahmen der Unterstützung der Bewohner*innen bei der Nahrungsaufnahme.

Der Zutritt auf den Wohnbereich und zum Zimmer der/s Bewohnerin/s erfolgt mindestens beim ersten Besuch unter den aktuellen Bedingungen in Begleitung durch eine*n Mitarbeiter*in unter Einhaltung des Mindestabstandes. Der/die Mitarbeiter*in weist den/die Besucher*in auch während des Besuches daraufhin eigenständig eine Lüftung des Zimmers vorzunehmen. Beim Zutritt des Hauses ist eine Händehygiene durchzuführen, beim Verlassen des Bewohnerzimmers wird der/die Besucher*in zu Händedesinfektion angeleitet.

Die Berührung der Hände zum Trostspenden und zur Zuwendung durch körperliche Berührungen kann durchaus möglich sein, wenn die Händehygiene, auch bei der/dem Bewohner*in nach dem Besuch sichergestellt wird. So ist in reduziertem Maße auch Körperkontakt möglich.

Nach dem Besuch sind die Kontaktflächen zu desinfizieren und das Zimmer zu lüften, um eine Aerosolinfektion zu vermeiden.

Besuch von Bewohner*innen mit fortgeschrittener Demenz

Für Menschen mit stark eingeschränkten kognitiven Fähigkeiten sind die veränderten Besuchsregelungen und die damit verbundene Einhaltung von Schutzmaßnahmen besonders schwer. Ein Bedürfnis nach körperlicher Nähe, Vertrautheit und Fürsorge durch Angehörige ist hier unter Umständen besonders stark. Deshalb können die Besuchsregelungen bei diesen Menschen in Absprache mit dem Pflegepersonal großzügiger gestaltet werden. Für den Besucher gelten auch in diesem Fall die Einhaltung der bestehenden Schutzmaßnahmen. Der Besuch in einem geschützten Bereich, wie dem Bewohnerzimmer oder einem ungestörten Platz innerhalb oder außerhalb der Einrichtung werden bevorzugt.

Besuch von Bewohner*innen in der Sterbephase

Bewohner*innen in der Sterbephase und ihren Nahestehenden gebührt unbedingt eine großzügige Haltung von empathischer Zuwendung, Wertschätzung und Leidenslinderung. Sterbende unterliegen keinen Beschränkungen für den Empfang von Besuch. Für die Besuchenden gelten bis zum Bewohnerzimmer und für den Weg aus der Einrichtung alle bereits beschriebenen Schutzmaßnahmen. Gerade wenn zur Verabschiedung mehrere Familienmitglieder Einlass in die Einrichtung bekommen, ist darauf zu achten, dass diese möglichst gemeinsam auf direktem Weg und ohne weiteren Kontakt zu anderen Personen ins Bewohnerzimmer und zurück geführt werden. Werden Kinder zum Abschiednehmen mit in das Bewohnerzimmer genommen, muss darauf geachtet werden, dass Kinder auf dem Weg ins Bewohnerzimmer und zurück keine Gegenstände berühren.

Für Bewohner*innen im Doppelzimmer werden individuelle Lösungen gefunden.

Unterstützung durch Angehörige im Pflegealltag

In Abstimmung mit der Einrichtungsleitung kann im Einzelfall Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme bei bettlägerigen Bewohner*innen durch die/den Besucher*in ermöglicht werden. Können Besucher*innen in diesem Fall den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhalten, ist durchgängig durch den/die Besucher*in eine FFP2-Maske zu tragen. Vor und nach der Unterstützung wird die/der Besucher*in angehalten eine Händedesinfektion durchzuführen, gleiches gilt für die/den Bewohner*in.

Spaziergänge von Besucher*innen und Bewohner*innen mit eingeschränkter Mobilität

Spaziergänge sind eine wichtige Aktivität und fördern die Mobilität, sowie die Gesunderhaltung der Bewohner*innen. Möchten Besucher*in und Bewohner*in spazieren gehen, oder mit dem Rollstuhl eine Spazierfahrt unternehmen, der Besucher trägt eine FFP2-Maske, da der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. In Innenräumen muss auch der/die im Rollstuhl sitzende Bewohner*in möglichst einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Die/der Mitarbeiter*in weist den/die Besucher*in daraufhin, was aus hygienischer Sicht zum Schutz vor Ansteckung während des Spazierganges zu beachten ist.

Essen und Trinken während des Besuches

Wir möchten unseren Bewohner*innen auch unter diesen Gegebenheiten einen guten und weitestgehend gewohnten Alltag ermöglichen. Gerade der Kontakt, der Austausch sowie das Zusammenkommen und sich nahe sein mit Familienangehörigen, Freunden und Bekannten hat eine hohe Bedeutung. Uns ist sehr viel daran gelegen, Besuchssituationen zu schaffen, die einerseits das Infektionsrisiko so gering wie möglich halten und andererseits eine schöne Begegnung miteinander ermöglichen. Besucher*in und Bewohner*in können gemeinsam einen kleinen Imbiss einnehmen und etwas trinken. Die/der Mitarbeiter*in, der die/den Besucher*in zu Ihrem Angehörigen begleitet, unterstützt bei der Vorbereitung, so dass Abstandsregeln eingehalten werden können. Die/der Besucher*in wird angehalten die FFP2-Maske nur während der Mahlzeit abzunehmen.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Verordnungen der Bundesländer

Gelbe Ampelphase: In unseren vollstationären Einrichtungen sind Besuche unter Einhaltung der auf den Folgeseiten erklärten Besuchsregelungen möglich. Grundlagen hierfür bilden die jeweiligen Verordnungen der benannten Bundesländer.

Die wichtigsten Änderungen aus den Verordnungen sind folgend in Stichpunkten aufgenommen.

Die Interpretation der Verordnungen für die Besuchsregeln in unseren Seniorenheimen und -zentren und die organisatorischen Umsetzungsmöglichkeiten haben wir auf den vorherigen Seiten beschrieben.

Neben den geltenden Verordnungen sind die aktuell erlassenen Allgemeinverfügungen der Städte / Landkreise mit Maßnahmen zur Besuchsregelung verbindlich.

Berlin

Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung

[Dritte Verordnung zu Regelungen in Einrichtungen zur Pflege von pflegebedürftigen Menschen während der Covid-19-Pandemie \(Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung\) - Berlin.de](#)

Coronavirus (SARS-Covid-19): Handlungsempfehlungen für Pflegeeinrichtungen und Pflegedienste <https://www.berlin.de/sen/pflege/pflege-und-rehabilitation/coronavirus/pflegeeinrichtungen-und-pflegedienste/>

- Einschränkungen der Besucheranzahl ergeben sich aus den regulären Landes-VO
- Besucher*innen dürfen die Einrichtung nur mit negativem Testergebnis (PoC oder PCR –Test) betreten. Das Ergebnis des Schnelltestes oder der PCR-Testung darf max. 24 Stunden alt sein.
- Die Besucher*innen werden auf die Möglichkeit hingewiesen, sich in Testzentren testen zu lassen.
- Besucher*innen können im Einzelfall durch die Einrichtung getestet werden, angeleitete Besucher*innen werden PoC-Testkits zur Verfügung gestellt.

- Testungen von Besucher*innen die in einem beruflichen Kontext in die Einrichtung kommen, wie z.B. Therapeuten, Podologen, Ärzte etc. werden in der Einrichtung getestet, ggf.dazu angeleitet.
- Besucher*innen von Schwerstkranken und Sterbenden benötigen keine Testung

Brandenburg

Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in

Brandenburg [Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg \(SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV\)](#)

- max. 2 Besucher pro Bewohner und Tag
- Besucher*innen dürfen die Einrichtung nur mit negativem Testergebnis betreten (Schnelltest max. 24 h alt oder PCR- Testung max. 48 h alt).
- Die Personengrenze gilt nicht für Besucher von Sterbenden

Mecklenburg-Vorpommern

Verordnung zu Besuchs-, Betretens- und Leistungsregelungen in Einrichtungen und Angeboten in den Rechtskreisen SGB IX, SGB XI und SGB XII

- [Verordnungen und Dokumente - Regierungsportal M-V \(regierung-mv.de\)](#)
- In unseren Einrichtungen in Mecklenburg Vorpommern liegt das Impfangebot in der Einrichtung mindestens 14 Tage zurück, im Falle dass kein aktives Coronageschehen besteht, ergeben sich die Einschränkungen der Besucheranzahl nur aus der Anzahl, die in der regulären Landes-VO als Begrenzung der sich treffenden Personen benannt ist.
- Besucher*innen dürfen die Einrichtung nur mit negativem Testergebnis (PoC oder PCR –Test) betreten.
- Besucher*innen können vor Ort per PoC-Test getestet werden, dies Testung kann entfallen, wenn der Besuch im Freien stattfindet und eine FFP2-Maske getragen wird.
- Besucher*innen von Schwerstkranken und Sterbenden benötigen keine Testung
- Generell soll jede*r Bewohner*in die Möglichkeit haben, Besuch zu empfangen.

- Besuche im Bewohnerzimmer sind unter Berücksichtigung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen möglich.
- Handkontakt mit Abstand und Alltagshilfen, wie stützen, sind möglich.

**Schutzkonzept zur Vermeidung einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus
in den Seniorenheimen der Caritas Altenhilfe gGmbH**

Dieses Konzept gilt für folgende vollstationären Pflegeeinrichtungen der Caritas Altenhilfe:

Seniorenheim	Adresse
St. Benedikt	Neustädtische Heidestr. 18, 14776 Brandenburg a.d.H.
Kardinal Bengsch	Iburger Ufer 14, 10587 Berlin
Bernhard-Lichtenberg-Haus	Alt-Lietzow 27-29, 10587 Berlin
St. Kamillus	Klausenerplatz 12/13, 14059 Berlin
St. Albertus	Degnerstr. 22, 13053 Berlin
St. Johannes Berlin	Wilhelmstr. 122, 10963 Berlin
Albert Hirsch	Prager Str. 18a, 15234 Frankfurt/Oder
St. Konrad	Antoniuskirchstr.3-5, 12459 Berlin
St. Josef Berlin	Dominicusstr. 13 A, 10823 Berlin
St. Elisabeth	Elisabethstr. 20/21, 16727 Velten
St. Johannes Dallgow	Wilhelmstr. 1-3, 14624 Dallgow-Döberitz
Franz-Jordan-Stift	Dianastr. 17, 13469 Berlin
St. Josef Stralsund	Jungfernstieg 2-3a, 18437 Stralsund
Stella Maris	Waldbühnenweg 6, 17424 Heringsdorf